

Anschrift des gemeinnützigen Sportvereins

..... e.V.
.....
.....
.....

BESTÄTIGUNG über GELDZUWENDUNGEN

Über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommenssteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

.....
.....
.....
.....

Betrag der Geldzuwendung:

in Ziffern (€)	Betrag in Buchstaben	Datum der Zuwendung:

Es handelt sich um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen Ja Nein

- Wir sind wegen Förderung des gemeinnützigen Sports nach dem letzten zugegangenen **Freistellungsbescheid** bzw. der Anlage zum Körperschaftssteuerbescheid des Finanzamtes E R F U R T StNr.:, vom:, nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftssteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer frei.
- Wir sind wegen Förderung des gemeinnützigen Sports durch **vorläufige Bescheinigung** des Finanzamtes: E R F U R T, StNr.:, vom: ab:20..... als steuerbegünstigten Zweck dienend anerkannt.

Es wird bestätigt, dass diese Zuwendung nur zur Förderung des gemeinnützigen Sports verwendet wird.

Es handelt sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag i.S.v § 10b Abs.1 Satz 2 Einkommenssteuergesetz.

.....
Ort, Datum rechtsverbindliche Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendung beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).